Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 74. Sonntag den 15. März. 1863.

Bekanntmachung.

Die mannichfachen Nachtheile, welche das bisher in Leipzig übliche Verfahren bei Anlegung von Brunnen, Senk- und Abtrittsgruben herbeigeführt hat, insbesondere aber die schlimmen Einflüsse, welche die Senk- und Abtrittsgruben auf die Beschaffenheit des Brunnenwassers ausüben, und die sowohl hier wie auswärts in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen machen ein diesfallsiges Einschreiten vom wohlfahrts- und gesundheitspolizeilichen Standpuncte nothwendig. Wir verordnen demnach Folgendes:

1) Neue öffentliche Brunnen sollen künftig nur in einer Entfernung von mindestens 30 Fuß von einer bestehenden Abtritts- oder Senkgrube angelegt werden.

2) Neue Abtritts- und Senkgruben (letztere, soweit sie nach §. 6 noch errichtet werden dürfen) müssen mindestens 30 Fuß von bestehenden öffentlichen Brunnen entfernt sein.

3) Den Abtritts- und Senkgruben werden in den §. 1 und 2 erwähnten Beziehungen die sogenannten Schlammfänge gleich geachtet.

4) Neue Abtrittsgruben dürfen fortan nur in nachstehend beschriebener Weise angelegt werden:

Sohle und Umfassungen sind mit Cementmörtel herzustellen und ebenso wie die Rutsche mit Lettichumschlag zu versehen. Die Umfassungen müssen 3/4 Elle stark sein, die Sohle muß aus zwei Schichten bestehen und mit einem 3/4 Zoll starken Cementguß überzogen werden; der Lettichumschlag muß allenthalben eine Stärke von mindestens 12 Zoll haben.

5) In solchen Grundstücken, welche an Straßen liegen, in denen sich eine Straßenschleuße befindet, dürfen neue Senkgruben nicht mehr angelegt werden. Die in den an solchen Straßen liegenden Grundstücken zur Zeit vorhandenen Senkgruben sind längstens bis zum 1. Juli 1863 zu beseitigen. Vor der Zuschüttung einer solchen Sengrube ist dieselbe unter Aufsicht der städtischen Beamten und nach deren Anweisung gründlich zu räumen.

Zu diesem Zwecke ist von der beabsichtigten Zuschüttung bei unserem Bauamte rechtzeitige Anzeige zu machen.

Die Besitzer der hierdurch betroffenen Grundstücke haben binnen derselben Frist Beischleußen zur Abführung der Flüssigkeiten anzulegen und dafür den herkömmlichen Canon zu entrichten, auch den üblichen Revers auszustellen.

Die Beischleußen unterliegen besonderer Genehmigung des Rathes.

6) In solchen Grundstücken, die an Straßen liegen, welche zur Zeit noch keine Schleuße haben, oder wo die Oertlichkeit die Herstellung von Beischleußen technisch unmöglich macht, ist zwar die Anlegung neuer Senkgruben gestattet, doch unterliegen diese der besonderen Genehmigung des Rathes und dürfen nur in derselben Weise, wie in §. 4 rücksichtlich neuer Abtrittsgruben bestimmt ist, angelegt werden.

Sobald jedoch in einer dieser Straßen eine Schleußenanlage ausgeführt ist, welche die Einführung von Beischleußen thunlich macht, sind auch die zur Zeit vorhandenen oder inzwischen nach vorstehender Bestimmung neu angelegten Senkgruben binnen einer Frist von sechs Monaten von Vollendung der fraglichen Schleußenanlage an gerechnet zu beseitigen, und es treten hierbei allenthalben die Bestimmungen von §. 5, mit Ausnahme der daselbst angeordneten Frist, in Kraft.

7) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen 2—7 werden mit Geldbußen bis zu Zwanzig Thaler geahndet werden. Hierneben werden wir erforderlichen Falles auf Kosten des Zuwiderhandelnden die vorgeschriebenen Herstellungen ausführen, beziehentlich die ordnungswidrigen Anlagen beseitigen lassen und den diesfallsigen Aufwand von dem betreffenden Grundstücksbesitzer beitreiben.

Leipzig, den 21. October 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Im Monat **Februar d. J.** sind von uns wegen nachfolgender Contraventionen Strafen und Bedeutungen auszusprechen gewesen. — Leipzig am 11. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Ritscher.

1) Straßenverunreinigung, unterlassenes Kehren ꝛc.	13.
2) Contraventionen der Fiacres und concessionirten Einspänner	9.
3) Versperrung resp. Hemmung der Passage auf Straßen, Trottoirs ꝛc.	9.
4) Begehen der Trottoirs mit umfangreichen Gegenständen	10.
5) Ordnungswidriges Stehenlassen von Karren, Wagen ꝛc.	6.
6) Unterlassene Versteuerung von Hunden so wie Herumlaufenlassen von Hunden ohne Beißkörbe	16.
7) Feuerpolizei-Contraventionen	12.
8) Medicinalpolizeiliche Contraventionen	1.
9) Bau-Contraventionen	2.
10) Ueberschreitungen der Tanzmusikerlaubniß	48.
11) Feilhalten von zu leichter Butter	7.
12) Hinterziehung der städtischen Thorabgaben	1.
13) Ordnungswidriges Standmachen	11.
14) Unbefugter Gewerbebetrieb	1.
15) Sabbathstörung	1.
16) Maß- und Gewichtscontraventionen	6.
17) Beschädigung der Promenadenanlagen	1.
18) Hinterziehung des Standgeldes	4.
19) Einstellen der Arbeit ohne Kündigung	1.
20) Verschiedene andere wohlfahrtspolizeiliche Contraventionen	4.
Summa	163.